

Vereinbarung über die Durchführung der gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen

Vom 20. November 1989/16. Januar 1990

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn und der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband gestützt auf § 72 Absatz 4 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985¹⁾

vereinbaren:

§ 1. 1. Grundsatz

Der Kantonal-Solothurnische Gewerbeverband (im folgenden Gewerbeverband) wird mit der Durchführung der Lehrabschlussprüfungen in den gewerblich-industriellen Berufen beauftragt.

§ 2. 2. Prüfungsreglement

¹⁾ Der Gewerbeverband regelt in einem Prüfungsreglement die Organisation, die Durchführung und die Finanzierung der Lehrabschlussprüfungen.

²⁾ Das Prüfungsreglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 3. 3. Dauer und Kündbarkeit

¹⁾ Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

²⁾ Sie ist mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf Ende eines Schuljahres kündbar.

§ 4. 4. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vereinbarung über die Durchführung der gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 18. Juni 1976³⁾ wird aufgehoben.

§ 5. 5. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

¹⁾ BGS 416.111.

²⁾ GS 87, 75.